

**RS OGH 1992/1/23 6Ob619/91,  
1Ob554/94, 7Ob2410/96d,  
8Ob137/08t, 9Ob28/19m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1992

## Norm

ABGB §880a B

ABGB §1400 A

ABGB §1400 B

## Rechtssatz

Den Bankgeschäften der Bankgarantie, des Dokumentenakkreditives und des Dokumenteninkassos ist die Abstraktheit des Zahlungsverprechens der Bank gegenüber dem Valutaverhältnis gemeinsam. Es gelten daher für alle diese Bankgeschäfte dieselben von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für die Bejahung eines Einwendungsdurchgriffes kraft Rechtsmißbrauches. Ein Zahlungsverbot an die Inkassobank, deren Auftraggeber der Verkäufer selbst (und nicht eine Einreicherbank) ist, durch einstweilige Verfügung setzt daher im Interesse der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs voraus, daß der Auftraggeber den inkassierten Kaufpreis rechtsmißbräuchlich oder arglistig abrufen und dieser Mißbrauch eindeutig und evident (liquid) vom Antragsteller nachgewiesen wird.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 619/91  
Entscheidungstext OGH 23.01.1992 6 Ob 619/91  
Veröff: EvBl 1992/111 S 505 = ÖBA 1992,1035 (Avancini)
- 1 Ob 554/94  
Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 554/94  
Auch; Veröff: SZ 67/111
- 7 Ob 2410/96d  
Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2410/96d  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Einwand, der Kläger habe nur eine Forderung, zu deren Sicherung die Bankgarantie nicht erstellt worden sei, ist ein Einwand aus dem Valutaverhältnis, den die Beklagte im Hinblick auf die Abstraktheit der Bankgarantie nicht erheben kann eine Ausnahme. (T1)
- 8 Ob 137/08t  
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 Ob 137/08t  
Vgl; Beisatz: Inwieweit im Abrufen der Bankgarantie ein Rechtsmissbrauch gesehen werden kann, muss eindeutig und evident (liquid) nachgewiesen werden. Der Rechtsmissbrauch ist auch hinsichtlich der mangelnden Abdeckung der behauptetermaßen von der Garantie abgedeckten Forderung von der beklagten Bank zu beweisen. (T2)
- 9 Ob 28/19m  
Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 Ob 28/19m  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0017989

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)